



## **Schulbezogenes LRS-Förderkonzept**

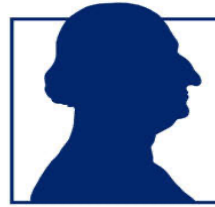
für die gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit  
Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben  
an der Freiherr-vom-Stein-Schule Eppstein

---

### **Freiherr-vom-Stein-Schule**

Kooperative Gesamtschule des  
Main-Taunus-Kreises mit  
Ganztagsangebot

Freiherr-vom-Stein-Schule • Bergstraße 42-44 • 65817 Eppstein



## **Schulbezogenes LRS-Förderkonzept**

### **Einleitende Bemerkungen**

In der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ (VOGSV) vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 2023, wird im sechsten Teil erklärt, dass Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen Anspruch auf eine individuelle Förderung haben.

Zu diesem Zweck soll das vorliegende Konzept eine schulinterne Vereinbarung über die einzelnen Schritte der Lernstandermittlung und der anschließend durchzuführenden Fördermaßnahmen darstellen, die ergriffen werden, um Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup> mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben gezielt zu fördern.

Im Folgenden werden die verschiedenen Inhalte und Handlungsschritte des LRS-Förderkonzepts, wie z.B. Definition und Feststellung von LRS, Ziele und Fördermaßnahmen sowie Nachteilsausgleich und Förderplan, zusammenfassend erläutert, um dem Kollegium eine gemeinsame pädagogische Orientierung zu bieten und die Kontinuität von Unterrichts- und Erziehungsprozessen zu gewährleisten.

Das vorliegende Konzept versteht sich als Handlungsrahmen für die gezielte Förderung von SuS mit Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben an der Freiherr-vom-Stein-Schule. Es soll stets überdacht und weiterentwickelt werden.

Stand: Oktober 2025

Vanessa Raschke-Herr  
LRS-Beauftragte

Kristina Medo-Capl  
stellv. LRS-Beauftragte

---

<sup>1</sup> Im weiteren Verlauf durch SuS abgekürzt.

## Inhaltsverzeichnis

1. Schulrechtliche Grundlagen .....	4
2. Definition und Ursachen der LRS .....	4
3. Feststellung .....	5
3.1 Diagnose der Schülerinnen und Schüler .....	5
3.2 Beschluss der Maßnahmen .....	5
4. Fördermaßnahmen .....	6
4.1 Förderung für die Jahrgänge 5 - 7 .....	6
4.2 Förderung ab Jahrgang 8 .....	6
4.3 Dokumentation der Förderung .....	6
4.4 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung .....	6
5. Förderplan .....	8
6. Fördermaterial .....	8
7. Abschlussprüfungen .....	8
8. Informationsabend im Jahrgang 5 .....	9

## 1. Schulrechtliche Grundlagen

Das vorliegende Förderkonzept basiert auf folgenden schulrechtlichen Vorgaben, die durch weitere Handreichungen bzw. Hinweise konkretisiert worden sind:

- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 2023
- Handreichung zur Umsetzung des sechsten Teils der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom Juni 2025

## 2. Definition und Ursachen der LRS

In der VOGSV heißt es, dass SuS mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Schreiben das Recht auf eine schulische Förderung haben. Doch die Frage, was genau diese besonderen Schwierigkeiten sind, wird nicht beantwortet. **In der VOGSV gibt es keine Definition des Begriffs.**

Jedoch wird laut des Deutschen Bundesverbands für Logopädie eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) als „Entwicklungsstörung des Lesens und Schreibens“ definiert. In Deutschland werden die Begrifflichkeiten LRS und Legasthenie synonym verwendet. Die LRS ist eine Teilleistungsstörung, d.h. das Kind hat bei einer durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen allgemeinen Begabung ausschließlich in den Bereichen Lesen und/oder Schreiben große Schwierigkeiten. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschreibt die LRS als eine „Entwicklungsbeeinträchtigung schulischer Fertigkeiten“. Wird im Kindesalter die LRS nicht festgestellt und behandelt, so kann sie bis ins Erwachsenenalter fortbestehen. Die Ursachen einer LRS sind vielfältig, aber bis heute nicht abschließend geklärt. Genetische Ursachen konnten nachgewiesen werden. Eine nicht altersgerechte Entwicklung der Vorläuferfähigkeiten für den Lese- und Schreiberwerb (z.B. der phonologischen Bewusstheit) werden ebenso wie Umweltfaktoren (z.B. häusliche Lernumgebung) als Ursachen für eine LRS vermutet. Bei einem Verdacht auf LRS sollte immer ein Augen- und Ohrenarzt aufgesucht werden, um organische Störungen, z.B. eine Sehproblematik oder Hör- und Sprachauffälligkeiten als Ursachen auszuschließen.

Der Verzicht auf eine Definition bietet laut der „Handreichung zur Umsetzung der VOGSV“ die größere Möglichkeit, die SuS mit besonderen Schwierigkeiten ganz individuell zu betrachten und zu prüfen, ob und wie deren Leistungen es ihnen möglich machen, den Anforderungen ihrer Jahrgangsstufe in den betroffenen Bereichen zu genügen. Die Betonung liegt darauf, dass es zu den Aufgaben der Schule gehört, die besonderen Schwierigkeiten individuell festzustellen und Fördermaßnahmen durchzuführen.

### **3. Feststellung**

#### **3.1 Diagnose der Schülerinnen und Schüler**

Die Freiherr-vom-Stein-Schule diagnostiziert anhand der Hamburger Schreib-Probe (HSP). Das Testverfahren kann je nach Konferenzbeschluss variieren. Die Testungen finden in den Jahrgängen 5 und 7 statt.

Im Jahrgang 5 entscheidet die Deutschlehrkraft anhand von Beobachtungen im Unterricht oder bekannten LRS-Fällen aus der Grundschule, welche Schülerinnen und Schüler überprüft werden. Die ausgewählten Kinder werden anschließend von der LRS-Beauftragten mit der HSP kurz vor den Herbstferien überprüft. Für die Testung ist eine Einverständniserklärung der Eltern erforderlich. Die Kosten hierfür übernimmt in der Regel die Schule.

Im Jahrgang 7 testet die LRS-Beauftragte alle bekannten LRS-Kinder erneut anhand des Testverfahrens. Hierbei ist es auch möglich Kinder zu testen, bei denen eine LRS vermutet wird. Die Testung sollte kurz vor den Osterferien stattfinden und auch hier wird ebenfalls eine Einverständniserklärung der Eltern benötigt und die Kosten werden in der Regel von der Schule übernommen.

Die Schule ist gesetzlich dazu verpflichtet, die SuS zu testen. Diese Tests sind jedoch nicht so aussagekräftig wie der Test eines Kinderarztes oder der SPZ<sup>2</sup>. Zusätzlich zu der HSP empfehlen wir aus diesem Grund auch eine professionelle Testung beim Kinderarzt oder bei den SPZ.

#### **3.2 Beschluss der Maßnahmen**

Der LRS-Status wird halbjährlich von der Klassenkonferenz beschlossen. Dabei wird von der Deutschlehrkraft ein Vorschlag über Umfang und Maßnahmen der Förderung sowie den Förderplan im Bereich Sprache gemacht und das Klassenteam stimmt darüber ab. Berücksichtigt werden sollten dabei auch die Fremdsprachen Englisch, Französisch und Latein. Die Maßnahmen können auch in Zeugniskonferenzen, pädagogischen Konferenzen o.Ä. abgestimmt werden. Auch ein so genannter „Notenschutz“ (Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsbewertung – Stufe 3) aufgrund von LRS kann beschlossen werden, dieser wird jedoch immer im Zeugnis vermerkt (siehe 4.4). Den Maßnahmen müssen die Erziehungsberechtigten zustimmen.

Die von der Klassenkonferenz festgelegten Fördermaßnahmen sind verbindlich, sollten aber nicht gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden. Der Konferenzbeschluss über die Fördermaßnahmen und der daraus resultierende Förderplan müssen nicht durch die Schulleitung genehmigt werden.

---

<sup>2</sup> Die Abkürzung steht für Sozialpädiatrische Zentren.

## 4. Fördermaßnahmen

### 4.1 Förderung für die Jahrgänge 5 - 7

Die Förderung in den Jahrgängen 5 - 7 erfolgt durch die Deutschlehrkraft in der Lernzeit. Eventuell ist dafür ein gesondertes Arbeitsheft anzuschaffen, welches in der Schule verbleibt. Der Besuch einer externen Förderung (keine Nachhilfe!) ist ebenfalls möglich. In diesem Fall müssen die SuS halbjährlich bei der Deutschlehrkraft einen Nachweis über den regelmäßigen Besuch einer LRS-Förderung abgeben.

### 4.2 Förderung ab Jahrgang 8

Die Förderung ab Jahrgang 8 findet durch die Deutschlehrkraft statt. Diese gibt den Schülerinnen und Schülern Förderaufgaben zur häuslichen Bearbeitung, welche regelmäßig vorzuzeigen sind. Es kann auch vorkommen, dass die Lernenden Materialien bestellen müssen, mit denen sie zu Hause an ihrer LRS arbeiten können.

### 4.3 Dokumentation der LRS-Förderung

Die Deutschlehrkräfte haben die LRS-Ansprechpartnerin sowie die LUSD über alle Kinder mit einem LRS-Status der eigenen Klasse zu informieren. Die Meldung erfolgt während der Pädagogischen Konferenzen. Alle beschlossenen Fördermaßnahmen werden fortlaufend im Förderplan festgehalten. Im Zeugnis werden ausschließlich die Fördermaßnahmen der Stufe 3 (siehe 4.4) unter „Bemerkungen“ von der Klassenlehrkraft vermerkt.

### 4.4 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung zählen laut VOGSV § 39 Abs. 2 zu möglichen Fördermaßnahmen. Diese Maßnahmen sind als **gestufte Maßnahmen** zu verstehen, d.h. zunächst ist zu prüfen, ob der „Nachteilsausgleich“ ausreicht, um die besonderen Schwierigkeiten zu kompensieren. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die nachrangigen Maßnahmen „Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung“ oder wiederum nachrangiger „Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung“ notwendig sind.

Im Folgenden sind einige Beispiele für die **gestuften** Fördermaßnahmen aufgelistet.

1. Nachteilsausgleich:
  - Vorlesen der Aufgabe
  - Verlängerte Bearbeitungszeit

- Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (z.B. größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Hervorhebungen, Fettdruck)
  - Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis
  - Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)
2. Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsfeststellung (Differenzierung hinsichtlich der Leistungsanforderung **bei gleichbleibender fachlicher Anforderung**):
- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist
3. Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsbewertung (Differenzierung hinsichtlich der Leistungsanforderungen **verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen**):
- Verwendung eines Wörterbuchs
  - Rechtschreibregeln zur Verfügung stellen
  - Nachkorrektur: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern ggf. auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen
  - Wiederholtes Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt
  - Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist
  - Multiple-Choice-Fragen
  - Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z.B. Referate)
  - Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (z.B. Lücken-, Schleich- oder Klappdiktate anstatt eines „normalen“ Diktats)
  - Teilbewertung der erbrachten Leistung (z.B. werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
  - Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
  - Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Fächern

Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs haben immer Vorrang vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung. Erst wenn alle Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs ausgeschöpft sind, kommt ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung (auch bekannt als „Notenschutz“) als Option in Betracht.

Die Fördermaßnahmen unter „Nachteilsausgleich“ und „Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung“ (Stufen 1 und 2) werden **nicht** im Zeugnis vermerkt. Die Maßnahmen „Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung“ (Stufe 3) **müssen** im (Abschluss)Zeugnis unter „Bemerkungen“ dokumentiert werden.

## 5. Förderplan

Das Klassenteam erörtert zwei Mal im Schuljahr auf den Pädagogischen Konferenzen den Förderplan für die LRS-Schülerinnen und -schüler, welcher zum Halbjahr fortgeschrieben werden kann. Dies dient ebenfalls der Dokumentation und geschieht laut § 6 der VOGSV.

## 6. Fördermaterial

Die Deutschlehrkräfte verwenden sowohl eigene als auch Materialien der HSP. Im Jahrgang 5 erhalten die Eltern einen Informationsbrief, welcher zudem Fördermaterialien für die häusliche Arbeit enthält.

Folgende Empfehlungen bezüglich der Fördermaterialien enthält das Informationsschreiben:

- [https://online-lernen.levrai.de/deutsch\\_rechtschreibung\\_uebungen\\_5-7.htm](https://online-lernen.levrai.de/deutsch_rechtschreibung_uebungen_5-7.htm)
- Deutsch in 15 Minuten - Rechtschreibung 5. Klasse Taschenbuch
- Abschreiben erwünscht: 5./6. Schuljahr - Texte zum Abschreiben, Üben, Diktieren: Trainingsheft mit Lösungen Taschenbuch
- Duden Übungsbuch extra - Deutsch 5.-7. Klasse: Grammatik - Rechtschreibung und Zeichensetzung Taschenbuch
- <https://www.legakids.net/kids/lurs-abenteuer>

Da viele SuS mit einer LRS auch zusätzlich Konzentrationsschwierigkeiten aufweisen, empfiehlt es sich zudem Konzentrationsübungen als Fördermittel einzusetzen.

## 7. Abschlussprüfungen

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und der Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung (siehe 4.4) können auch in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I zur Anwendung kommen. Das Staatliche Schulamt muss über die geplanten Maßnahmen informiert werden. Darüber hinaus ist dem Kultusministerium über das Staatliche Schulamt rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung zu berichten.

Die Prüfungskommission bzw. die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters entscheidet nach Kenntnisnahme des Förderplans, ob und ggf. welche Maßnahmen gewährt werden können. Die Entscheidung der Prüfungskommission bzw. Klassenkonferenz wird auf Antrag der Eltern getroffen.

Wurden Maßnahmen der „Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung“ (Stufe 3) gewährt, **müssen** diese im Abschlusszeugnis unter „Bemerkungen“ dokumentiert werden (siehe 4.4).

## **8. Informationsabend im Jahrgang 5**

Im Jahrgang 5 findet alljährlich direkt vor dem ersten Elternabend eine Informationsveranstaltung zum Thema LRS für die Eltern der Klassen 5 statt. Diese wird von den LRS-Beauftragten durchgeführt.